

Satzung

„Förderverein KiTa Villa Kunterbunt Rheinböllen“



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 14.07.2021 gegründete Verein führt die Bezeichnung „Förderverein KiTa Villa Kunterbunt Rheinböllen“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinböllen.
2. Als Geschäftsstelle bzw. ladungsfähige Adresse dient die Pestalozzistr. 14, 55494 Rheinböllen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Sammlung und Bereitstellung von Geldmitteln zur Unterstützung der Arbeit der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt Rheinböllen.
2. Der Verein unterstützt die „KiTa Villa Kunterbunt Rheinböllen“ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere:
 - a) Unterstützung von Gruppenveranstaltungen zur Förderung sozialen Lernens.
 - b) Pflege der Beziehung zwischen Kindertagesstätte, Elternhaus und Öffentlichkeit.
 - c) Initiierung, Unterstützung und Förderung von Veranstaltungen sozialer und kultureller Art in Absprache und Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte.
 - d) Übernahmen von Kosten der Kindertagesstätte, für die der Träger der Kindertagesstätte nicht zuständig ist, z.B. Anschaffungen, Zuschuss von Fahrten usw.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.¹ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen oder Personenvereinigungen, werden, die die Ziele des Fördervereins unterstützen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, erforderlich. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
3. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Festlegung bzw. die Änderung des Beitrages erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

4. Festgelegte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, Löschung des Vereins, Ausschluss oder Austritt.
6. Die Mitglieder erwerben mit der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Die Austrittserklärung, die zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird, ist gegenüber dem Vorstand sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahrs schriftlich vorzulegen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt, das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder es sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse ein Jahr im Rückstand befindet. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
9. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn: ²
 - a) die gemachten Angaben auf dem Beitrittsformular fehlerhaft sind und eine Kontaktaufnahme mit dem Mitglied persönlich dadurch nicht erfolgen kann
 - b) das Mitglied unbekannt verzogen ist
 - c) keine Sepa Mandat erteilt wird

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung
 - a) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt mindestens jährlich als Hauptversammlung zusammen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern durch den Vorstand bekannt gegeben.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zudem erfolgt die Bekanntgabe mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen sowie durch Aushang in der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt Rheinböllen.
 - c) Die Mitgliederversammlung gibt Anregung und Empfehlungen für die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und für die Verwendung des Vereinsvermögens.
 - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.
 - e) Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse (Mailadresse) aus. ³
2. Gegenstand der Hauptversammlung sind:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht des Kassenwartes
 - c) Bericht der Kassenprüfer*innen
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstands
 - e) ggf. Wahl des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer*innen
 - g) ggf. Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - h) Beratung über die geplante Verwendung von Mitteln
 - i) Entscheidung über gestellte Anträge

3. Über Anträge, die nicht Gegenstand einer vorliegenden Tagesordnung waren, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Versammlungen vorher mit einfacher Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat.
4. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt:
 - a) in Angelegenheiten, die das Mitglied oder einen seiner Angehörigen betreffen
 - b) wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist oder
 - c) es seinen Austritt erklärt hat.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer*in eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung gemäß Anlage.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: ⁴
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem/der Schriftführer*in
2. Für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Verein zwingende Voraussetzung.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
5. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand beschließt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kitaleitung und des Elternbeirates sowie nach Maßgabe des Vereinszweckes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung der eingegangenen Gelder.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren sowie virtuellem Austausch herbeigeführt werden. Beschlussvorlagen im Umlaufverfahren via E-Mail können durch die/den erste*n Vorsitzende*n angeordnet werden. Die Frist dazu wird im Einzelfall festgelegt, muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail gilt als zugegangen, wenn bei Absenden die Versandbestätigung erfolgt. Für den Nichtzugang einer Mail ist der/die Empfänger*in beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung via E-Mail innerhalb der Frist, muss eine Vorstandssitzung erfolgen und der Sachverhalt dort entschieden werden.
8. Der Kassenwart führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er/sie zieht die Beiträge ein und leistet auf Anweisung des/der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der/ des zweiten Vorsitzenden, Zahlungen. Der Kassenwart muss die Erklärungen gegenüber dem Finanzamt erstellen und die Steuern fristgerecht entrichten. ⁵
9. Der/die erste Vorsitzende oder der/ die zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Im Innenverhältnis gilt: Der/die zweite Vorsitzende vertritt nur im Verhinderungsfalle des/ der ersten Vorsitzenden oder in dessen/deren Auftrag. ⁶
10. Beisitzer

Zu den Vorstandssitzungen werden als dauerhafte Beisitzer der/die Kitaleitung und der/die Elternausschussvorsitzende geladen. Ihre Aufgabe besteht im Wesentlichen darin den Vorstand in seinen Entscheidungen zu Beraten sowie bei Veranstaltungen des Fördervereins zu unterstützen.⁷

§7 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei kassenprüfende Personen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die kassenprüfenden Personen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, des Weiteren längstens eine Woche vor der Hauptversammlung den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die kassenprüfenden Personen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§8 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung eigenständig insoweit zu ändern, falls seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich den Mitgliedern schriftlich (bspw. via E-Mail) und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen bekannt zu geben.

§9 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer für die Vereins- und Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Die Erhebung weiterer Daten setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Mitglieds voraus.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung derselben im Falle von Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Namen in Print- und elektronischen Medien zu. Die Veröffentlichung von Bildern bedarf einer zusätzlichen Einverständniserklärung.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist

erneut unter besonderem Hinweis auf die Tagesordnungspunkte einzuladen. In der auf die erneute Einladung folgenden Versammlungen kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Auflösung entschieden werden.

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Kindertagesstätten-Zweckverband-Simmern-Rheinböllen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung in der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt Rheinböllen zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt und die als Anlage zu Satzung beigefügten Beitragsordnung wurden in der Gründungsversammlung am 14.07.2021 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

17.06.2023

¹ Am 02.09.2021 wurde § 2 Nr.3 Satz 1 vom Vorstand gem. §8 aus zwingend notwendigen Gründen wie folgt geändert:
Version 14.07.2021 §2 Nr. 3 Satz 1 " Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Version 02.09.2021 §2 Nr. 3 Satz 1 " Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftlichen Zwecke.

² Am 17.06.2023 beschlossen und neu eingefügt §3 Nr.9

³ Am 17.06.2023 beschlossen und neu eingefügt §5 Nr. 1 e

⁴ Am 17.06.2023 beschlossene Kürzung der Vorstandsmitglieder
Version 14.07.2021 §6 Nr. 1 „Der Vorstand besteht aus:
d) dem/der ersten Vorsitzenden
e) dem/der zweiten Vorsitzenden
f) dem/der Kassierer*in
g) dem/der Schriftführer*in
h) dem/der stellvertretenden Kassierer*in / Schriftführer*in
i) dem/der Kindergartenleiter*in und dem/der Vorsitzenden des Elternausschuss als geborene Mitglieder.
Version 17.06.2023 §6 Nr. 1 „Der Vorstand besteht aus:
a) dem/der ersten Vorsitzenden
b) dem/der zweiten Vorsitzenden
c) dem Kassenwart
d) dem/der Schriftführer*in

⁵ Am 17.06.2023 beschlossene Änderung der Bezeichnung
Version 14.07.2021 §6 Nr. 8 Satz 1, Satz 2„Der/die Kassierer*in“
Version 17.06.2023 §6 Nr. 8 Satz 1, Satz 2„Der Kassenwart“

⁶ Die am 14.07.2021 im §6 Nr.9 beschlossene Vertretungsregelung: "Der/die erste Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB. Der*die zweite Vorsitzende vertritt bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden oder in dessen/deren Auftrag" ist für einen unbeteiligten Dritten nicht eindeutig genug formuliert und ist somit nicht eintragungsfähig im Vereinsregister.
Am 27.10.2021 wurde die Vertretungsregelung vom § 6 Nr.9 vom Vorstand gem. §8 der geltenden Satzung aus zwingend notwendigen Gründen beschlossen und wie folgt geändert:
"Der/die erste Vorsitzende oder der/ die zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Im Innenverhältnis gilt: Der/die zweite Vorsitzende vertritt nur im Verhinderungsfall des/ der ersten Vorsitzenden oder in dessen/deren Auftrag.

⁷ Am 17.06.2023 beschlossen und neueingefügt §6 Nr. 10 Beisitzer